

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heribert Friedmann (AfD)
– Drucksache 17/6864 –

Maghreb Staaten und Georgien als sichere Herkunftsländer

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6864 – vom 20. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Derzeit wird über die Maghreb Staaten und Georgien entschieden, ob diese als sichere Herkunftsländer betrachtet werden können. Die Vorgaben über das Asylrecht werden in Artikel 16a Grundgesetz bestimmt. Politisch Verfolgte genießen demnach in Deutschland Asylrecht. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Diese Verfolgungsmaßnahmen müssen von staatlichen Organen ausgehen bzw. von ihnen angeordnet sein.

Unter Berücksichtigung der o. a. Problematik frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen aus den vier oben genannten Ländern befinden sich derzeit in Rheinland-Pfalz im Asylverfahren (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter und Herkunft)?
2. Welche der oben genannten Asylgründe, die den Artikel 16 a GG rechtfertigen, kommen in den vier genannten Ländern vor (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Wurden Asylanträge von Antragstellern aus den oben genannten Ländern als offensichtlich unbegründet gemäß § 29 a AsylG abgelehnt? Wenn ja, wie viele (bitte nach Land und Jahr [ab 2013] aufschlüsseln)?
4. Welche konkreten Hindernisse bestehen für Abschiebungen und Ausweisungen von Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien?
5. Wurde aufgrund begangener Straftaten gemäß § 54 I und II AufenthaltsgG eine aufenthaltsbeendende Maßnahme für oben genannte Staatsangehörige vollzogen? Wenn ja, wie viele und für welche der o. g. Herkunftsländer?
6. Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen vorsätzlich begangener Straftaten gemäß § 54 I und II AufenthaltsgG wurden nicht vollzogen (bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln)?
7. Teilt die Landesregierung aus juristischer Sicht die Auffassung, dass eines oder mehrere dieser Länder (Maghreb-Staaten und Georgien) sichere Herkunftsländer sind (bitte mit Begründung)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	Personen in Rheinland-Pfalz, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und in Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind zum Stichtag 30. Juni 2018	Männlich	Weiblich
Algerien	34	32	2
Marokko	32	24	8
Tunesien	3	3	0
Georgien	170	93	77

Herkunftsland	Altersgruppen								
	k. A.	Bis 16	16 bis 18	18 bis 25	25 bis 35	35 bis 45	45 bis 55	55 bis 65	ab 65
Algerien	0	0	1	13	16	4	0	0	0
Marokko	0	3	2	5	15	4	2	1	0
Tunesien	0	0	0	0	2	1	0	0	0
Georgien	0	54	7	10	46	38	11	4	0

(Quelle: AZR BAMF)

Zu Frage 2:

In Algerien, Marokko und Tunesien kommt es weiterhin zu Verfolgungshandlungen, die nach Artikel 16 a Abs. 3 GG und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU relevant sind. Insbesondere ist die Homosexualität in allen drei Staaten weiterhin strafbar, sodass homosexuelle Personen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Auch darüber hinaus stellt die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten selbst fest, dass die Unabhängigkeit der Justiz nicht immer gewährleistet ist und Gesetze und Vorschriften nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt werden.

Auch in Georgien kommt es weiterhin zu relevanten Handlungen. Insbesondere benennt die Bundesregierung selbst die Diskriminierung von Minderheiten. Auch ist in Georgien noch keine vollständig unabhängige Justiz aufgebaut.

Zu Frage 3:

In der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF werden die offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge nicht gesondert erfasst. Die Ablehnungen in den Zeiträumen 2013 bis 2018 für die vier Länder können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/offensichtlich unbegründet abgelehnt)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Algerien	8	2	2	22	66	31
Marokko	2	5	2	22	78	20
Tunesien	2	0	0	3	6	0
Georgien	5	39	49	329	430	136

Zu Frage 4:

Es bestehen dieselben Abschiebungshindernisse wie bei anderen Herkunftsländern auch. Das sind insbesondere Krankheiten, vorranglich zu berücksichtigende familiäre Bindungen in Deutschland, die Identifizierung von Staatsangehörigen oder die Ausstellung von Passersatzpapieren. Ausweisungen erfolgen nach den §§ 53 und 54 Aufenthaltsgesetz und sind nicht abhängig von Staatsangehörigkeiten. Ausweisungen können die in § 55 Aufenthaltsgesetz benannten Bleibeinteressen entgegenstehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Angaben zu den Fragestellungen vor. Entsprechende Angaben über strafrechtliche Verurteilungen können aus dem Ausländerzentralregister nicht entnommen werden.

Zu Frage 7:

Hier wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 17/1813 (Antwortdrucksache 17/1987) verwiesen.

Anne Spiegel
Staatsministerin